



Beleuchtender Bericht Gemeindeversammlung

Montag, 25. Oktober 2021, **19.30 Uhr**
(Saalöffnung 19.00 Uhr)
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250



Kurz und bündig

1. Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten

2. Entwicklung Mittelwies; Projektierungskredit

Das Zentrum in Männedorf soll aufgewertet werden. Dieses Anliegen der Bevölkerung kam anlässlich der kooperativen Gemeindeentwicklung deutlich zum Ausdruck. In den vergangenen Jahren hat der Gemeinderat zusammen mit Einwohnerinnen und Einwohnern verschiedene Workshops durchgeführt und ein Konzept ausgearbeitet, das diesem Wunsch entgegenkommt. Der zentral gelegene Parkplatz Mittelwies/Bahnhof bietet gestalterisch viel Potenzial und steht dabei im Vordergrund.

Die Fläche, die heute als Parkplatz genutzt wird, soll sich zu zu einem Raum mit Zentrumscharakter und hoher Aufenthaltsqualität entwickeln. Zudem sollen mit dem Vorhaben die vielen kleinen Zentren in Zukunft besser miteinander verbunden werden. Hierzu wären verschiedene bauliche Massnahmen nötig. Ein lebendiges Zentrum mit Spiel- und Freiflächen (u.a. auch für die Chilbi), Angebote für die Familien, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Büroräumlichkeiten und Wohnungen soll entstehen. Der Gemeinderat beantragt zur Ausarbeitung der weiteren Planungsschritte einen Projektkredit in der Höhe von 1 Million Franken.

Die Gemeinde bleibt auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen und wird bei Annahme des Projektkredits weitere Workshops durchführen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Antrag **abzulehnen**.

3. Lüftungs- und Klimaanlage Oberstufenzentrum Blatten

Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen verbringen bis zur Hälfte ihrer Tageszeit in der Schule. Es gibt verschiedene Faktoren im Klassenzimmer, die die Konzentration und die Leistungsbereitschaft beeinflussen. Eine gute Luftqualität und ein angenehmes Raumklima sind notwendige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht.

Im Oberstufenzentrum Blatten ist die Situation seit langem unbefriedigend. Vor allem im alten Gebäudeteil ist die Luftqualität in den Klassenzimmern und Gruppenräumen ungenügend. Im Sommer staut sich zudem die Hitze in den südseitig gelegenen Räumen. So herrschen oft schon mittags Temperaturen von bis zu 32 Grad.

Mit einer Lüftungs- und Klimaanlage können sowohl das Raumklima als auch die Luftqualität deutlich verbessert werden. Alle Schulräume der drei unteren Stockwerke sollen zukünftig über Zu- und Abluftkanäle belüftet werden.

Die Arbeiten sind für Anfang 2022 geplant und sollen Ende Mai 2022 abgeschlossen sein damit die Anlage ab Juni 2022 in Betrieb genommen werden kann. Die Investitionen für das Lüftungs- und Klimasystem belaufen sich auf rund CHF 1.288 Mio. (inkl. Mehrwertsteuer).

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

4. Pensionskasse Gemeinde Männedorf – Erhöhung Arbeitgeberbeiträge

Die steigende Lebenserwartung und die zu erwartenden tiefen Anlagerenditen zwingen den Stiftungsrat der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf zur langfristigen Sicherung des Deckungsgrads, den technischen Zinssatz auf 1 % und die Umwandlungssätze bis 2030 graduell auf 4.28 % zu senken.

Damit das zukünftige Renten-Niveau der Mitarbeitenden der Gemeinde Männedorf erhalten bleibt, sollen die Sparbeiträge der Mitarbeitenden und der Gemeinde erhöht werden. Dies führt ab 2022 zu einer Mehrbelastung der Rechnung der Gemeinde Männedorf von jährlich ca. CHF 260'000.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

5. Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025 mit dem Verein Samowar, Bezirk Meilen

Der Verein Samowar erfüllt mit seinen Fachstellen Jugendberatung und Suchtprävention wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Mit seinen Angeboten ergänzt er die Dienstleistungen der Gemeinden des Bezirks Meilen.

Seit Jahren wird die Zusammenarbeit von Samowar und Bezirksgemeinden in einer jeweils vier Jahre gültigen Leistungsvereinbarung geregelt. Für die Jahre

2022 bis 2025 soll erneut eine Vereinbarung abgeschlossen und die Finanzierung genehmigt werden

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Totalrevision Verordnungen Gebührenhaushalte

Aufgrund angepasster übergeordneter gesetzlicher Vorgaben, gesellschaftlichen Veränderungen und um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Verordnungen komplett zu revidieren. Mit den neu erarbeiteten Verordnungen und Reglementen in den Gebührenhaushalten Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung stehen der Gemeinde Männedorf aktualisierte Regelungen zur Verfügung.

6. Verordnung Entsorgung, Totalrevision

Die bisherige Abfallverordnung wurde totalrevidiert. Neu wird sie als Verordnung Entsorgung bezeichnet. Die Verordnung Entsorgung ist neu gegliedert und die detaillierten Ausführungsregelungen sind in einem separaten Reglement Entsorgung festgehalten. Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Weiterhin werden eine Grundgebühr pro Haushalt und volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt **zuzustimmen**.

7. Verordnung Siedlungsentwässerung, Totalrevision

Die zwei grundlegenden Anpassungen in der neuen Verordnung Siedlungsentwässerung betreffen die veränderte Umsetzung im Gebührensystem und die Verwendung von Abwassergebühren.

Beim Gebührensystem für die Abwassergebühren wird das Verursacherprinzip gestärkt. Die einmaligen Anschlussgebühren werden gemäss der tatsächlichen Beanspruchung der Infrastruktur erhoben. Bei der jährlich anfallenden Benutzungsgebühr wird künftig eine Schmutzabwassergebühr und eine Regenabwassergebühr erhoben, dafür entfällt die aktuelle Grundgebühr.

Die Gemeinde kann neu für ihre Aufsichtspflicht zur Sicherstellung der privaten Abwasserleitungen Gebührengelder einsetzen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt **zuzustimmen**.

8. Verordnung Wasserversorgung, Totalrevision

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser im Gemeindegebiet sicher. Neu wurde eine Verordnung und ein Reglement für die operative Umsetzung geschaffen.

Für den Anschluss von privaten Installationen an das öffentliche Verteilnetz werden Netzkostenbeiträge erhoben. Die Beiträge wurden bisher in Prozent des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Der einmalige Netzkostenbeitrag wird neu auf Basis des Leitungsquerschnitts der Hauszuleitung, erhoben.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt **zuzustimmen**.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur Gemeindeversammlung

Montag, 25. Oktober 2021

19.30 Uhr, im Gemeindesaal (Saalöffnung 19.00 Uhr)

Alte Landstrasse 250

Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter
www.maennedorf.ch/gemeindeversammlung herunterladen.



Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

- 1. GEMEINDEPRÄSIDENT UND SCHULPRÄSIDENT BERICHTEN**
- 2. ENTWICKLUNG MITTELWIES; PROJEKTIERUNGSKREDIT**
- 3. LÜFTUNGS- UND KLIMAAANLAGE OBERSTUFENZENTRUM BLATTEN**
- 4. PENSIONSKASSE GEMEINDE MÄNNEDORF – ERHÖHUNG ARBEITGEBERBEITRÄGE**
- 5. LEISTUNGSVEREINBARUNG 2022 BIS 2025 MIT DEM VEREIN SAMOWAR, BEZIRK MEILEN**
- 6. VERORDNUNG ENTSORGUNG, TOTALREVISION**
- 7. VERORDNUNG SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG, TOTALREVISION**
- 8. VERORDNUNG WASSERVERSORGUNG, TOTALREVISION**

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag, 4. Oktober 2021, in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat

1. GEMEINDEPRÄSIDENT UND SCHULPRÄSIDENT BERICHTEN

André Thouvenin und Wolfgang Annighöfer

Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten über aktuelle Projekte der Gemeinde und Schule Männedorf.

2. ENTWICKLUNG MITTELWIES; PROJEKTIERUNGSKREDIT

André Thouvenin, Gemeindepräsident



Das Gebiet Mittelwies/Bahnhof Männedorf – wie es sich heute präsentiert.

Manuela Matt / Zürichsee-Zeitung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Entwicklung Mittelwies wird ein Projektierungskredit in der Höhe von 1 Million Franken bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Heute gibt es im Ortskern Männerdorf verschiedene kleinere Gebiete mit Zentrumsfunktionen. Eine vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Studie identifizierte insgesamt sieben solcher Gebiete, die allerdings unter sich nur lose verbunden sind. Dazu gehören Teile der Bahnhofstrasse, die Kugelgasse, die Seestrasse samt Hafengebiet, das Zentrum Leue, der Parkplatz Mittelwies, Teile der Dammstrasse und das Zentrum Oberdorf. Ein vernetztes Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität ist wegen den heute verzettelten Begegnungs- und Einkaufszonen wenig erkennbar.

Insbesondere der Parkplatz Mittelwies hat grosses Potenzial für die Zentrumsentwicklung. Das zeigte sich bereits im ersten von insgesamt vier Workshops mit rund 60 interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Hoffnungen, Wünsche und Vorstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Funktion der Mittelwies waren zahlreich, teilweise aber auch sehr unterschiedlich. Im letzten Workshop wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein vom beauftragten externen Planungsbüro erarbeitetes Konzept für die konkrete Entwicklung des Gebiets Mittelwies vorgelegt. Dieser erste Vorschlag nahm die in den Workshops entwickelten Ideen und Visionen auf und erhielt grosse Zustimmung. Drei Viertel der Anwesenden waren mit den präsentierten Plänen zufrieden oder gar sehr zufrieden. Dieses Konzept bildete die Grundlage für die weitere Planung.

Zentrumsentwicklung

Männerdorf soll ein Zentrum erhalten und die Fläche des Parkplatzes soll aufgewertet werden. In Zukunft kann dieser als Veranstaltungsort taugen, aber auch einen vielfältigen Mix an weiteren Nutzungen (Gastronomie- und Kreativbranche, Angebote für die Familien, Wohnraum) Möglichkeiten bieten. Gleichzeitig soll das neu gestaltete Gebiet Mittelwies eine Verknüpfung der verschiedenen heute bestehenden Zentren gewährleisten. Ziel ist es, ein zusammenhängendes Ganzes zu schaffen, das von

Passanten als solches wahrgenommen wird. Um den Zentrumseindruck auch optisch zu unterstreichen sind verschiedene bauliche, freiräumliche und verkehrstechnische Massnahmen vorgesehen.

Abbildung 1: Das Zentrum von Männedorf in einer «S-Form»



Das geplante zusammenhängende Zentrum der Gemeinde stellt die Form eines stilisierten «S» dar.

Entwicklung Mittelwies

Kernstück des erarbeiteten Konzepts ist das Gebiet zwischen Liebeggasse, Bahnhofstrasse und Zentrum Leue. Dort befinden sich gegenwärtig ein Parkplatz und eine Gärtnerei. Das Areal bietet einen grossen Spielraum für die zukünftige Entwicklung. Neben Gebäuden für Einkauf, Wohnen und Gewerbe könnte hier beispielsweise eine grosse Freifläche entstehen: als Ort zum Verweilen, für Freizeitaktivitäten aber auch als Standort für die «Chilbi» und weitere Festivitäten. In Zukunft könnte dieser öffentliche Raum die Charakteristik von Männedorf prägen.

Auf dem Areal sind auch Neubauten geplant, welche die Freifläche unterteilen und im Erdgeschoss Gewerbeflächen, in den oberen Stockwerken Büros und Wohnungen beherbergen. Auf dem Niveau der Geleise sind Flächen für einen weiteren Grossverteiler bestimmt. Die Liegenschaften an der Mittelwiesstrasse 34 und der Bergstrasse 37 können auf Wunsch der Eigentümerin nicht in die Planung einbezogen werden.

Damit muss die Erschliessung des neuen Zentrums über die Mittelwiesstrasse erfolgen und kann nicht wie angedacht – entlang der Geleise geführt werden. Entsprechend wurde das Planungsgebiet bei der Vertiefung des Konzepts leicht reduziert.

Anfang Jahr wurde das Planungsbüro beauftragt, das Konzept Mittelwies weiter zu vertiefen. Es fanden Gespräche mit Grundeigentümern, potenziellen Nutzern und der SBB statt. Dabei bestätigte sich, dass die beiden bereits in Männedorf ansässigen Detailhändler am Standort Mittelwies sehr interessiert sind und ihre Ladenflächen in Männedorf gerne vergrössern würden.

Auch wenn erste Eckpfeiler konkretisiert werden konnten, stellen sich heute noch zahlreiche Fragen. Dabei geht es um den Umfang und die genaue Ausgestaltung des Projekts. Offen ist auch, wie gross die Freiflächen werden und wie viele Gebäude auf dem ausgewiesenen Gebiet Platz finden sollen. Diese Fragen sollen im nun auszuarbeitenden Konzept geklärt und konkretisiert werden. Weiterhin sind Parkflächen für den mobilen Individualverkehr vorgesehen. Wo und wie viele Parkplätze entstehen, wird ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der weiteren Planung sein. Die Parksituation muss den künftigen Mobilitätsbedürfnissen entsprechen und finanziell tragbar sein.

Erwägungen

In den Workshops wurden auch Alternativen zur jetzt vorliegenden Planungsgrundlage diskutiert. Eine sah beispielsweise vor, den Zentrumsbegriff weiter zu fassen und zusätzlich zu den geplanten Gebieten auch noch die Dammstrasse und das Oberdorf zu berücksichtigen. Diese Idee wurde jedoch von einer Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer klar verworfen. Das Ziel, der Gemeinde ein erkennbares Zentrum zu schaffen, wäre auf diese Weise nur schwer zu bewerkstelligen gewesen. Eine andere, intensiv diskutierte Variante sah eine grosse Freifläche auf dem Gebiet des heutigen Parkplatzes respektive der Gärtnerei vor. In einem kleinen eingeschossigen Bau wäre ein bescheidenes gastronomisches Konzept angedacht gewesen. Unterhalb des rund 5'400 m² grossen Freiraums hätte es wie in der jetzt vorliegenden Variante auch eine 1'900m² grosse Verkaufsfläche für Detailhändler gegeben. Die Grösse der Freifläche wird sich im nächsten Projektschritt konkretisieren.

Planungsprozess

Stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Projektkredit zu, werden umgehend die nächsten Schritte eingeleitet: In einem vier bis sechsmonatigen

Bieterverfahren werden die interessierten Grossverteiler die Möglichkeit erhalten, ihr Angebot für die zur Miete angebotenen Ladenflächen abzugeben. Auf diese Weise kann ein attraktiver Mietzins ausgelotet werden. Mit dem Meistbietenden soll schliesslich ein Vorvertrag abgeschlossen werden. So kann er sich bei der Planung der Verkaufs- und Lagerflächen einbringen. Die Gemeinde profitiert vom grossen Know-how der Detailhändler und kann einen Teil der Planungskosten einsparen.

Bei der Entwicklung der Mittelwies besteht ein grosser Spielraum, viele Optionen sind möglich. Diese Chance soll über ein sogenanntes Konkurrenzverfahren genutzt werden. Verschiedene Planungsbüros werden in Konkurrenz beauftragt, konkrete Vorschläge für die Entwicklung der Mittelwies auszuarbeiten. Ziel des Verfahrens ist, eine Grundlage für den Gestaltungsplan Mittelwies zu erhalten. Dabei werden konzeptionelle, gestalterische, gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und technische Anforderungen berücksichtigt. Ein Beurteilungsgremium, das nebst Gemeindevertretern auch Fachexperten umfassen wird, begleitet das Verfahren. Der Prozess soll bis Anfang 2023 abgeschlossen sein.

Die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt auch in den nächsten Projektschritten zentral. Schliesslich soll das neue Zentrum den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung Männedorfs entsprechen.

Zeitplan

Die weitere Planung umfasst in den nächsten 7 bis 8 Jahren verschiedene Schritte. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Etappen.

Tabelle 1: Angestrebter Zeitplan

Planungsetappe	Wann	Inhalt
Gemeindeversammlung	2021	Planungskredit in Höhe von 1 Million Franken kommt zur Abstimmung.
Bieterverfahren «Grossverteiler»	ab November 2021, 4 bis 6 Monate	Vorvertrag mit Detailhändler für die Ladenflächen.
Studienauftrag Fokus Städtebau	ab November 2021 bis erste Hälfte 2023	Planungsbüros erarbeiten in Konkurrenz und unter Aufsicht von Begleitgremium Varianten für die Entwicklung Mittelwies.

Fortführung Mitwirkungsverfahren	Ab November 2021 bis erste Hälfte 2025	Drei Veranstaltungen zur Information und Austausch mit der Bevölkerung.
Erarbeitung Richtprojekt	2023	Ausarbeitung eines Richtprojekts basierend auf den Ergebnissen des Studienauftrags.
Gestaltungsplan Mittelwies	2024 und 2025	Basierend auf dem Richtprojekt wird ein Gestaltungsplan erarbeitet und der Gemeindeversammlung vorgelegt. Im formellen Mitwirkungsverfahren erhalten alle Personen die Möglichkeit, sich zum Gestaltungsplan zu äussern und Einwendungen anzubringen
Bieterverfahren «Investoren»	ab 2024, 6 bis 8 Monate	Der Gemeinderat prüft, ob Teilprojekte an allfällige Investoren abgetreten werden.
Gemeindeversammlung	Frühjahr 2025	Die Gemeindeversammlung setzt den Gestaltungsplan fest und entscheidet auf Antrag des Gemeinderats ob Teilprojekte durch Private realisiert werden.
Baubewilligung	Frühling 2025 bis Mitte 2026	Baubewilligungsverfahren
Ausführungsplanung/Vorbereitung	zweite Hälfte 2026	Vorbereitungsarbeiten für Bau
Realisierung	2027 bis 2029	Ausführung der baulichen Massnahmen.

Projektkredit

Bei den verschiedenen Verfahren im weiteren Verlauf werden jeweils unterschiedliche Fachleute beigezogen. Insgesamt werden sich die weiteren Planungskosten bis 2025 auf geschätzt total CHF 1 Million belaufen.

Aufwandschätzung

Aufwand in CHF	Planungsschritte und Leistungen
25'000.–	Bieterverfahren «Grossverteiler» Ausschreibung bis zum Abschluss eines verbindlichen Vorvertrags
100'000.–	Studienauftrag organisieren und Durchführung des Studienauftrag: <ul style="list-style-type: none">– Selektiven Verfahren / Präqualifikation– eine Zwischenbesprechung mit den Planungsteams– 6 teilnehmende Planungsteams
10'000.–	erstellen Urmodell durch Modellbauer 1:500 7 Gipsabgüsse für Projektwettbewerb
45'000.–	Aufwand Immobilienökonomie, Energie/Nachhaltigkeit, Verkehr. Input Pflichtenheft, Fragen beantworten, Vorprüfung, Teilnahme als beratende Experten an der Beurteilung
20'000.–	Aufwand Spezialistin/Spezialist Kosten (Input Programm, Fragen beantworten, Grobkostenschätzung [+/- 30%] 6 Projekte, Teilnahme als beratende Expertin/beratender Experte an der Beurteilung)
210'000.–	Entschädigung 5 bis 6 Teams à je CHF 35'000.– bis CHF 42'000.–
30'000.–	Aufwand Beurteilungsgremium (3 externe Fachexpertinnen/-experten, Teilnahmen an Startsitung, Präqualifikation, Zwischenbesprechung, Beurteilung, Aktenstudium, Vernehmlassung Unterlagen und Projekt- beschriebe, pro Person ca. 45 Std. à CHF 233.–)
5'000.–	Nebenkosten Verfahren (Verpflegung, Möblierung, Modellfotograf, Drucke, Bericht u.a.)
420'000.–	Zwischentotal Studienauftrag
25'000.–	Mitwirkungsveranstaltung <ul style="list-style-type: none">– 3 Veranstaltungen– Begleitende Kommunikation
50'000.–	Erarbeiten Richtprojekt weiterentwickeln Ergebnis Studienauftrag gestützt auf Empfehlungen Beurtei- lungsgremium und vertiefen im Hinblick auf Gestaltungsplan. Annahme: <ul style="list-style-type: none">– Architekturbüro: 200h à 140 CHF/h– Landschaftsarchitekturbüro: 100h à 140 CHF/h– Verkehrsplanung: 60h à 140 CHF/h
150'000.–	Externe Projektleitung bis und mit Richtprojekt
	Gestaltungsplan
80'000.–	erarbeiten Gestaltungsplan

30'000.–	Verkehrsgutachten, Mobilitätskonzept
5000.–	Nebenkosten (Kopien, Drucke der Unterlagen)
115'000.–	Zwischentotal Gestaltungsplanverfahren
80'000.–	Bieterverfahren «Investoren» Ausschreibung bis Beurkundung Vertrag
865'000.–	Zwischentotal alle Planungsschritte Leistungen
48'500.–	Reserve für Unvorhergesehenes ca. 6 % des Aufwands
86'500.–	Mehrwertsteuer und Nebenkosten ca. 10 % des Aufwandes
1'000'000.–	Total Planungsschritte und Leistungen

Informationen im Internet

Unter www.maennedorf.ch sind die bisherigen Projektschritte dokumentiert und sämtliche Unterlagen zur Abstimmung abrufbar.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Projektierungskredit über 1 Million Franken zur Weiterentwicklung des Zentrums Mittelwies auf die Notwendigkeit, die zeitliche Dringlichkeit und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen geprüft. Der Gemeinde stehen in unmittelbarer Zukunft grosse und nicht auf-schiebbare Investitionen bevor. Zu nennen ist der aufgrund der stetig steigenden Kinderzahlen erneut notwendig werdende Ausbau der Schule, die Sanierung des Hallenbads und die weiter steigenden Kosten im Betreuungsbereich. Auch der bereits beschlossene Ausbau der Sportanlage Widenbad ist noch anstehend und wird die Gemeindefinanzen in den nächsten Jahren stark belasten. Die RPK ist daher der Ansicht, dass der Projektierungskredit Mittelwies weder zeitlich dringlich noch notwendig ist.

Die RPK empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Ablehnung des Projektierungskredits.

3. LÜFTUNGS- UND KLIMAAANLAGE OBERSTUFENZENTRUM BLATTEN

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für den Einbau einer Lüftungs- und Klimaanlage im Oberstufenzentrum Blatten wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1.288 Mio. inkl. MwSt. bewilligt.

Ausgangslage

Für die Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen ist die schlechte Luftqualität im Oberstufenzentrum Blatten seit langem deutlich spürbar. Abhilfe soll ein Lüftungs- und Klimasystem schaffen.

Die Schulanlage besteht aus einem Altbau von 1948 und einem Anbau, der 2005 erstellt wurde. Mit dem Neubau wurden im alten Gebäudeteil auf der Nordseite neu Gruppenräume eingebaut. Dadurch können die südseitig gelegenen Schulzimmer nicht mehr ausreichend durchlüftet werden. Zudem stossen die Klassenzimmer aufgrund der Schülerzahlen an ihre Kapazitätsgrenzen. Dies führt zu einer ganzjährigen schlechten Luftqualität. Im Sommer staut sich zudem die Hitze in den Klassenräumen. So herrschen oft schon mittags Temperaturen von bis zu 32 Grad.

Dies beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler erheblich. Diese wird bei guter Durchlüftung der Schulzimmer markant verbessert. In wissenschaftlichen Studien beträgt die gemessene Steigerung der schulischen Leistungen bei optimaler Frischluftzufuhr in den Klassenräumen bis zu 15 Prozent. Ausserdem weisen medizinische Befunde bei einem idealen Raumklima auf eine

¹ Vgl. https://schulen-lueften.ch/upload/downloads/BAG_Lueften_Broschuere_Bauherren_DE_Themenblatt_B_190228.pdf

bessere Gesundheit der Atemwege und weniger Absenzen hin.¹ Schliesslich zeigte die Corona-Pandemie, dass ein konstanter Luftaustausch helfen kann, die Verbreitung viraler und bakterieller Krankheiten spürbar zu reduzieren.

Der Einbau eines Lüftungs- und Klimasystems im alten Gebäudeteil erlaubt in Zukunft einen Schulbetrieb unter besseren Voraussetzungen – zum Vorteil der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen.

Der Altbau des Oberstufenzentrums Blatten ist im kantonalen Register der Denkmalpflege als schützenswert eingestuft. Das heisst: das Gebäude steht aussen wie auch innen unter Denkmalschutz. Dies erschwert die baulichen Massnahmen erheblich.

Projekt

Sämtliche Schulräume im Altbau werden mit einer Lüftungs- und Klimaanlage ausgestattet, damit die fünfzehn Klassenzimmer und zwölf Gruppenräume im Erdgeschoss und den zwei oberen Stockwerken mit Frischluft versorgt werden können.

Erdgeschoss, erster und zweiter Stock

Der Einbau der Lüftungskanäle in den Schulzimmern und Gängen erfolgt dezent. Die Zu- und Abluftrohre werden nicht sichtbar durch die Korridore der drei Stockwerke geführt. Die bestehenden Decken werden tiefer gehängt, um die Vorgaben der Denkmalpflege einzuhalten. Von den Hauptrohren in den Gängen zweigen Zu- und Abluftrohre in sämtliche Klassenzimmer und die Gruppenräume auf der gegenüberliegenden Seite des Gangs ab (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Lüftungssystems.



Die Klassenzimmer haben auf der dem Gang zugewandten Seite alle Wandschränke (siehe Abbildung 2). Die Zu- und Abluftkanäle und die jeweiligen Luftdurchlässe werden in diese Schrankelemente integriert – mit der grösstmöglichen Distanz zwischen Zu- und Abluft. Dies sorgt für eine optimale Luftzirkulation.

Abbildung 2: Der Luftaustausch erfolgt über die bestehenden Schrankwände in den Schulzimmern.



Vom Klassenzimmer aus ist das Lüftungssystem lediglich durch zwei Schlitze in den Schrankwänden sichtbar. Dem Originalzustand der Klassenräume – eine Auflage der Denkmalpflege – wird auf diese Weise weitestgehend Rechnung getragen.

Die Gruppenräume auf der gegenüberliegenden Seite des Korridors werden über separate Lüftungskanäle, die in das bestehende Mauerwerk eingefügt werden, belüftet respektive entlüftet.

Dachstock

Im Dachstock befindet sich die zentrale Einheit (Monoblock) des Lüftungs- und Klimasystems. Dabei bleibt der Stauraum im Dachstock mehrheitlich erhalten. Die Gebäudefassade wird optisch nicht beeinträchtigt. Der Luftauslass erfolgt über bereits vorhandene Öffnungen. Die Verbindung der Anlage zu den einzelnen Stockwerken findet über Steigschächte statt.

Details zur Lüftungs- und Klimaanlage

Die Regulierung der Zu- und Abluft in den einzelnen Schulzimmern geschieht mittels eines kombinierten CO₂-/Raumtemperaturfühlers. Dabei werden die Luftmengen über Volumenstromregler gesteuert. Durch den Frischluftersatz kann der CO₂-Gehalt in der Raumluft konstant tief gehalten werden.

Im Sommer werden die Schulräume nachts durch kältere Nachtluft abgekühlt. Die Klimaanlage schaltet sich tagsüber bei höheren Temperaturen ein. Ein weiterer Vorteil der Anlage liegt in der Wärmerückgewinnung im Winter. Weil dank der

Lüftungsanlage nicht mehr manuell gelüftet werden muss, reduziert sich der Wärmeverlust und die Heizkosten können merklich gesenkt werden.

Erwägungen

Das Oberstufenzentrum Blatten verfügt, wie bereits erwähnt, über zwei miteinander verbundene Gebäudetrakte. Der Anbau (2005) erhält in der vorgeschlagenen Variante kein eigenes Lüftungssystem. Abklärungen ergaben, dass die Situation in diesem Gebäudeteil weniger problematisch ist. Zudem ist es hier einfacher möglich, manuell Durchzug zu erzeugen. Entsprechend sind die Raumtemperaturen im Sommer tiefer und die Raumluftqualität besser. Im Gegensatz zum Altbau (1948) ist hier die Situation nicht so, dass eine Investition gerechtfertigt wäre. Aus diesem Grund wird davon abgesehen, auch im Anbau eine Lüftungsanlage einzuplanen.

Bauablauf

Sofern die Gemeindeversammlung dem Projekt zustimmt, beginnen die Vorbereitungsarbeiten für die Lüftungs- und Klimaanlage im Januar 2022. Die Installationen innerhalb und ausserhalb der Schulanlage werden am 21. Februar 2022 starten. Die Arbeiten im Gebäudeinnern werden dabei vorwiegend während der Schulferien ausgeführt, die erste Etappe in den Sportferien vom 21. Februar bis 6. März 2022 und die zweite Etappe während der Frühlingsferien vom 18. April bis 29. April 2022. Auf diese Weise wird der Schulbetrieb nicht oder nur wenig beeinträchtigt. Die Inbetriebnahme ist für den 9. Mai 2022 geplant. Die Abgabe und Übernahme der Anlage ist auf den 30. Mai 2022 terminiert.

Projektkredit

Die gesamten Kosten des Lüftungs- und Klimasystems betragen CHF 1'288'000 (inkl. MwSt.). Davon entfallen CHF 979'000 auf die Klassenzimmer Süd und den Bereich Korridore und CHF 309'000 auf die Gruppenräume Nord. Einen detaillierteren Überblick über die Gesamtkosten zeigt die Tabelle 1:

Tabelle 1: Kostenschätzung Lüftungs- und Klimaanlage, inkl. MwSt. (+/- 10 Prozent Kostengenauigkeit).

Bezeichnung	Klassenzimmer Süd, Korridore	Gruppenräume Nord	Total
Installationskosten	778'000	247'000	1'030'000
Honorare	141'000	42'000	183'000
Nebenkosten	30'000	5'000	30'000
Reserve	30'000	15'000	45'000
Gesamtkosten	979'000	309'000	1'288'000

Folgekosten

Mit der Genehmigung dieses Antrags entstehen gemäss den Angaben des Klimaingenieurs jährliche Folgekosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlage im Umfang von schätzungsweise CHF 7'500.

Indexierung

Für die Teuerungsberechnung (Indexierung – und somit die Anpassung des Objektkredits) wird der Durchschnittswert aller Indizes des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten (Zeitraum 1. Januar 2022 bis Bauende) verwendet. Bei fallendem Indexwert verringert sich der Objektkredit, bei steigendem erhöht sich der Objektkredit entsprechend.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Projektierungskredit für die neue Lüftungs- und Klimaanlage Oberstufenzentrum Blatten auf die finanzielle Angemessenheit geprüft. Die RPK ist der Ansicht, dass der vorliegende Kredit die Kriterien zur Notwendigkeit und der zeitlichen Dringlichkeit erfüllt.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur beantragten Kreditgenehmigung.

4. PENSIONSASSE GEMEINDE MÄNNEDORF – ERHÖHUNG ARBEITGEBERBEITRÄGE

Giampaolo Fabris, Ressortvorsteher Finanzen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf werden die Mehrkosten für flankierende Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1 % und mit der entsprechenden Senkung der Umwandlungssätze stehen, für den Anteil der Gemeinde Männedorf (Arbeitgeberanteil 60 %) an der Erhöhung der Sparbeiträge von aktuell CHF 260'000 genehmigt. Diese Höhe der Kosten wird sich im Lauf der Zeit – abhängig u.a. von der Anzahl Mitarbeitenden, deren Alter und Geschlecht und der Besoldung – verändern.

Hintergrund

Das Gemeindepersonal der Gemeinde Männedorf (Gemeindeverwaltung, Schulverwaltung, kommunal angestellte Schulmitarbeitende) sind bei der gemeindeeigenen Pensionskasse der Gemeinde Männedorf für die berufliche Vorsorge versichert.

Der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf sind zudem die Mitarbeitenden der reformierten Kirchgemeinde Männedorf, der Zentrum Allmendhof AG, des Zweckverbands Schlammentwässerungsanlage und der Stiftung Seniorenwohnungen angeschlossen.

Die Pensionskasse steht zur Zeit auf einer robusten Basis, wie aus den folgenden Eckwerten per 31.12.2020 ersichtlich ist:

- Bilanzsumme: CHF 97.84 Mio.;
- Versicherte Aktive / Rentner: 294 / 129;
- Vorsorgekapital Aktive Versicherte: CHF 39.26 Mio.;
- Vorsorgekapital Rentner: CHF 42.86 Mio.;
- Verzinsung Aktive Versicherte 2021: 2%;
- Technischer Zinssatz: 1%;
- Umwandlungssatz 2021: 5.45%;
- Deckungsgrad: 114.6%;
- Wertschwankungsreserve: 12.28 Mio.;
- Rückversicherung Todesfall und Invalidität: ja.

Hingegen ist die strukturelle Risikofähigkeit aufgrund des höheren Kapitals der Rentner gegenüber den jetzigen Mitarbeitern (Aktiv-Versicherte) am gesamten Vorsorgekapital der Kasse von 52.2 % eingeschränkt.

Aktuelle Situation

Durch das tiefe Zinsniveau – negative Renditen auf Bundesobligationen seit mehr als sechs Jahren und seit 1. Oktober 2019 auch Negativzinsen für institutionelle Anleger – und die steigende Lebenserwartung sind die Pensionskassen gezwungen, den Umwandlungssatz zu senken. Mit dem Umwandlungssatz wird aufgrund des Sparkapitals, dem Alter und Geschlecht der zu pensionierenden Person die Höhe der Rente festgelegt. Die Höhe des Umwandlungssatzes wird durch den sogenannten technischen Zinssatz und die voraussichtliche durchschnittliche Lebenserwartung der Rentner bestimmt.

Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz liegt gegenwärtig, bei einer langfristigen erwarteten Renditeannahme der Anlagen von 1.5 %, bei 4.3 % bis 4.5%. Die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf hat für 2021 und Folgejahre jedoch einen Umwandlungssatz von 5.45 %.

Ein zu hoch angesetzter Umwandlungssatz führt dazu, dass die Renten bei den Pensionierungen nicht vollständig aus dem Sparkapital bezahlt werden können, sondern teilweise aus den Mitteln der Pensionskasse und damit zu Lasten der Aktiv-Versicherten (Pensionierungsverlust). Steigt das Zinsniveau nicht wieder deutlich an, müssten die Pensionskassen in grossem Umfang höhere Anlagerisiken eingehen, um die aktuell angewandten Umwandlungssätze zu finanzieren. In einem solchen Fall würden die Mitarbeitenden und die Arbeitgeber das Anlagerisiko tragen, nicht aber die Rentner. Eine Senkung des Umwandlungssatzes ist daher zwingend notwendig, damit die stetige Querfinanzierung von den Mitarbeitenden zu den Rentenbezüglern reduziert wird. Die laufenden Renten sind durch die Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen.

Wird der Umwandlungssatz gesenkt und soll das Renten-Niveau für die künftigen Pensionäre beibehalten werden, kommt man nicht umhin, die Sparbeiträge von den Mitarbeitenden und der Arbeitgeberin zu erhöhen.

Die durch den Pensionskassenexperten vorgeschriebene Senkung des technischen Zinssatzes auf 1 % (dieser Zinssatz dient dazu, die künftigen Rentenverpflichtungen auf den heutigen Wert herunterzurechnen bzw. zu diskontieren) bei der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf hat – wie beschrieben – eine

direkte Auswirkung auf den Umwandlungssatz. Deshalb sollte eine Senkung des Umwandlungssatzes nach einer Senkung des technischen Zinssatzes möglichst zeitnah erfolgen. Basierend auf dem technischen Zinssatz von 1 % sollte der Umwandlungssatz für die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf bei 4.28 % liegen, anstatt dem aktuell angewandten Satz von 5.45 %.

Vorgeschlagene Lösung

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf erarbeitete ab Juni 2020 gemeinsam mit einem unabhängigen Pensionskassenexperten mögliche Varianten um der Entwicklung entgegenzuwirken. Der Stiftungsrat entschied im Herbst 2020, den Umwandlungssatz ab 1. Januar 2023 schrittweise um jährlich 0.13 % bis auf 4.28 % per 1. Januar 2030 zu senken. Diese Senkungen haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der zukünftigen Renten.

Die Renten aus AHV und Pensionskasse für Mitarbeitende in der Schweiz entsprechen allgemein 60 % bis 70 % des letzten Einkommens. Um das Niveau der Renten der Arbeitnehmer der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf auf der bisherigen Höhe von 60 % – 70 % halten zu können, hat der Stiftungsrat entschieden, ab 1. Januar 2022 den Koordinationsabzug aufzuheben und die Sparbeiträge neu auf dem gesamten (versicherten) Lohn festzulegen. Diese Erhöhung soll von den Mitarbeitenden und den Arbeitgebern in Bezug auf die prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags im gleichen Verhältnis wie bisher getragen werden: Mitarbeiter 40 %, Arbeitgeber 60 %. Der Vorteil dieser Lösung liegt auch darin, dass insbesondere Teilzeitmitarbeitende mit einem tieferen Lohn nunmehr Beiträge in die Pensionskasse einzahlen und somit ihre zukünftige Rente verbessern können.

Alter	Bisherige Sparbeiträge (mit Koordinationsabzug)			Erhalt Leistungsziel ab 2022 (ohne Koordinationsabzug)		
	AN	AG	Total	AN	AG	Total
25–29	5.4%	8.1%	13.5%	4.0%	6.0%	10.0%
30–34	6.2%	9.3%	15.5%	4.8%	7.2%	12.0%
35–39	7.0%	10.5%	17.5%	5.6%	8.4%	14.0%
40–44	8.2%	12.3%	20.5%	6.8%	10.2%	17.0%
45–49	9.0%	13.5%	22.5%	7.6%	11.4%	19.0%
50–54	9.8%	14.7%	24.5%	8.4%	12.6%	21.0%
55–59	10.2%	15.3%	25.5%	8.8%	13.2%	22.0%
60–65	11.0%	16.5%	27.5%	9.6%	14.4%	24.0%

Wie aus der Tabelle oben ersichtlich ist, sinken die Sätze für Sparbeiträge in % des versicherten Lohns infolge der Aufhebung des Koordinationsabzugs, in Franken steigen die Sparbeiträge jedoch, da sie auf einem höheren versicherten Lohn berechnet werden. Aus der Aufhebung des Koordinationsabzugs und der Neufestlegung der Sparbeiträge resultieren per 1. Januar 2022 geschätzte Mehrkosten von jährlich ca. CHF 260'000.

Bereich	Anzahl	Bruttolohnsumme	Beitragssumme aktuell	Beitragssumme neu	Mehrkosten (Schätzung)
Gemeindeverwaltung	103	8.7 Mio.	0.91 Mio.	1.04 Mio.	130'000
Schule	110	6.2 Mio.	0.59 Mio.	0.72 Mio.	130'000

Die Höhe der Mehrkosten ist von verschiedenen Faktoren, wie der Entwicklung der Besoldungen, der Anzahl Mitarbeitenden und deren Altersstruktur abhängig. Sie wird daher in den kommenden Jahren jeweils leicht variieren.

Entscheidungskompetenz

Die Stiftung Pensionskasse der Gemeinde Männedorf wird gemäss der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 als öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung im System der Vollkapitalisierung geführt. Der Stiftungsrat kann den technischen Zinssatz, den Umwandlungssatz und auch den Koordinationsabzug in eigener Kompetenz ändern. Führen aber Anpassungen des Vorsorgeplans zu Mehrkosten, hat die Stiftung gemäss Statuten das Einverständnis der Arbeitgeberinnen einzuholen.

Da es sich bei den Mehrkosten um wiederkehrende Kosten von über CHF 62'500 pro Jahr handelt, ist das Geschäft gemäss Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Im Budget 2022 sind die zusätzlichen Kosten von CHF 260'000 eingestellt.

Schlussfolgerungen

Die seit einigen Jahren anhaltenden Entwicklungen am Finanzmarkt – tiefes Zinsniveau bzw. Negativzinsen – und die demografischen Entwicklungen – steigende Lebenserwartung – führen im Bereich der beruflichen Vorsorge zu einer fortschreitenden Senkung des Umwandlungssatzes. In den Jahren 2015 bis 2020 wurde der

Umwandlungssatz bei der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf in mehreren Schritten von 6.3 % auf aktuell 5.45 % reduziert. Diese Reduktion entspricht einer Einbusse bei neuen Altersrenten von ca. 13.5 %. Im gleichen Zeitraum wurde auch der Zinssatz für die Verzinsung der angesparten Mittel der Versicherten stetig reduziert. Diese technischen Anpassungen in den vergangenen fünf Jahren wurden ausschliesslich durch die Mitarbeitenden getragen. Um die weitere, nachhaltige Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.45 % auf 4.28 % – was einer weiteren Senkung der Renten von 21.5 % entspricht – teilweise zu kompensieren, ist die Streichung des Koordinationsabzugs vorgesehen.

Mit dem Umwandlungssatz von 4.28 % werden die Subventionierung der Rentner durch die Aktiv-Versicherten verhindert und die Wertschwankungsreserven aufgrund ausbleibender Pensionierungsverluste geschont. Auf der anderen Seite können die zukünftigen Renten für die Mitarbeitenden auf dem heutigen Niveau gehalten werden, so dass die Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden eine attraktive Arbeitgeberin bleibt.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf auf die finanzielle Angemessenheit geprüft. Dazu hat sie unter anderem einen externen Experten beigezogen.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse Männedorf.

5. LEISTUNGSVEREINBARUNG 2022 BIS 2025 MIT DEM VEREIN SAMOWAR, BEZIRK MEILEN

Roger Daenzer, Ressortvorsteher Gesellschaft

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Bewilligung eines wiederkehrenden Gemeindebeitrags zur Finanzierung der Fachstellen Jugendberatung und Suchtprävention durch den Verein Samowar von jährlich CHF 83'000 (Kostendach) von 2022 bis 2025.

Ausgangslage

Der Verein Samowar betreibt im Bezirk Meilen die zwei eigenständigen Fachstellen Jugendberatung und Suchtprävention. Seine Dienstleistungen werden von allen Bezirksgemeinden beansprucht und mitfinanziert.

Die Fachstelle Jugendberatung unterstützt und berät Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen. Sie organisiert ausserdem regelmässig Veranstaltungen zu aktuellen Fragen. Die Nachfrage nach Jugendberatung war 2020, im Jahr der Corona-Pandemie, ausserordentlich gross. Die Anzahl Beratungen war so hoch wie noch nie in der 40-jährigen Geschichte des Samowars.

Die Fachstelle Suchtprävention hat das Ziel, primäre Suchtprävention durch verschiedene Aktivitäten zu initiieren, durchzuführen und zu koordinieren. Die Schwerpunkte liegen einerseits in der Einzelberatung und Elternarbeit, andererseits in der Arbeit mit Schulklassen und Lehrpersonen.

Die aktuelle, vier Jahre gültige Leistungsvereinbarung mit dem Verein Samowar läuft bis Ende 2021. Für die Jahre 2022 bis 2025 soll eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Der Verein Samowar legt den Bezirksgemeinden jährlich eine Budget- und Dienstleistungsvereinbarung vor, die über den detaillierten Leistungsinhalt, die Leistungsmenge, die Leistungsqualität und die erwartete Wirkung informiert und das notwendige Budget enthält. Der jährliche Controlling Bericht wird von den Sozialvorstehenden und den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Bezirksgemeinden kontrolliert und abgenommen.

Erwägungen

Fachstelle Jugendberatung:

Die Fachstelle Jugendberatung ergänzt als niederschwellige, ambulante Beratungsstelle das Kinder- und Jugendzentrum (kjj) des Bezirks Meilen, die Sozialdienste und die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden. Sie spricht Adoleszenz-Probleme professionell und frühzeitig an, ohne sie unnötig zu psychiatrisieren.

Die Fachstelle arbeitet seit Jahren mit grosser Kontinuität. Die Anzahl Beratungen und die Kosten sind stabil.

	2016	2017	2018	2019	2020
Beratungsfälle Bezirk	207	201	207	210	211
Beratungsfälle Männedorf	21	25	25	22	29
Beratungsstunden Bezirk	1'113	1'142	1'862	1'108	2'128
Beratungsstunden Männedorf	170	101	117	115	157
Kosten Bezirk	342'235	355'795	358'250	349'876	348'310
Kosten Männedorf	39'358	39'361	40'184	38'643	40'527

Die Fachstelle Jugendberatung wird zu 100 % über jährliche Beiträge der Bezirksgemeinden finanziert. Der Kostenschlüssel für die Jugendberatungsstelle setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahlen und zu 50 % aus den Beratungseinheiten pro Bezirksgemeinde zusammen.

Corona Pandemie

Die Auswirkungen der Schutzmassnahmen des Bundes während der Pandemie forderten den Verein Samowar im vergangenen Jahr stark.



Die Nachfrage nach Jugendberatung war 2020 ausserordentlich gross, so hoch wie noch nie in der 40-jährigen Geschichte des Vereins Samowar. Dies zeigt sich deutlich an der grossen Zahl der Beratungseinheiten und am hohen Stundenaufwand für die Beratungen. Die Beratungseinheiten stiegen von 1'285 auf 1'476 und der Stundenaufwand von 1'809 auf 2'128 Stunden. Das entspricht einer Zunahme von rund 15 %.

Die Probleme der Klientinnen und Klienten waren tendenziell komplexer und schwerwiegender. Hörschwellige Anlaufstellen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, psychologischen Beratungsstellen und private Psychotherapiepraxen hatten lange Wartezeiten. 2020 konnten viele Anmeldungen nicht mehr zeitnah bedient werden, was einem zentralen Qualitätsmerkmal der Jugendberatung widersprach: der Niederschwelligkeit mit kurzen Wartezeiten.

Vermutlich werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie den Verein Samowar

noch eine Weile beschäftigen. Die Pandemie und ihre Begleitumstände wirken sich auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Entwicklung junger Menschen aus. Kinder und Jugendliche sind von der Pandemie betroffen, denn sie tragen das Risiko ungewisser Zukunftsaussichten, möglicher Einbussen auf ihrem Bildungsweg und Schwierigkeiten beim Berufseinstieg. Ausserdem waren und sind Jugendliche von den einschneidenden Einschränkungen ihres Soziallebens und häufig von innerfamiliären Konflikten betroffen.

Fachstelle Suchtprävention:

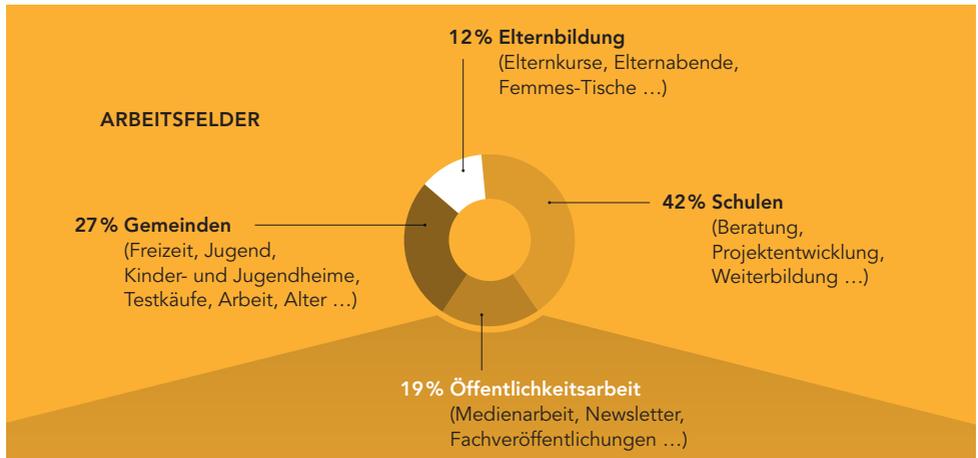
1994 verabschiedete der Kanton Zürich das Kantonale Suchtpräventionskonzept und verpflichtete damit alle Bezirke, regionale Suchtpräventions-Stellen einzurichten. Im Bezirk Meilen wurde diese dem Verein Samowar angegliedert. Das kantonale Konzept bildet den fachlichen und inhaltlichen Rahmen der Stelle. Die Fachstelle initiiert und koordiniert verschiedene Aktivitäten zur Suchtprävention und der Gesundheitsförderung im Bezirk Meilen und führt diese durch. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Arbeit mit Schulen, Gemeinden, sozialen Institutionen, Arbeitgebenden, Eltern und Bezugspersonen. Hauptziel der Fachstelle Suchtprävention ist es, einem Suchtverhalten zuvorzukommen und Menschen zu erreichen, bevor sie Risiko- oder Suchtverhalten zeigen.

Die Fachstelle Suchtprävention des Vereins Samowar arbeitet seit Jahren mit grosser Kontinuität. Auftrags- und Kostenlage sind stabil.

	2016	2017	2018	2019	2020
Kosten Bezirk	429'302	443'608	440'625	442'422	444'193
Kosten Männedorf	32'099	37'376	33'217	35'079	34'323

Der Kostenschlüssel für die Finanzierung der Fachstelle Suchtprävention wird analog der Fachstelle Jugendberatung verwendet. Allerdings beteiligt sich der Kanton mit 30 % an den Kosten, da im Bereich der Suchtprävention ein gesetzlicher Auftrag besteht.

Leistungsvereinbarung:



Der Gemeinderat genehmigte im Herbst 2017 die Leistungsvereinbarung 2018 bis 2021. Mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. Januar 2018 wurde die jährliche Finanzkompetenz des Gemeinderats für wiederkehrende Kosten von CHF 100'000 auf CHF 62'500 reduziert. Aus diesem Grund fällt das Geschäft neu nicht mehr in die Kompetenz des Gemeinderats und muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025 mit dem Verein Samowar liegt vor. Die jährliche Kostenfolge für Männedorf beläuft sich auf CHF 83'000 (Kostendach). Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zu und beantragt der Gemeindeversammlung die Finanzierung des jährlichen Gemeindebeitrags.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Erhöhung der Leistungsvereinbarung auf die finanzielle Angemessenheit geprüft. Die RPK ist der Ansicht, dass der vorliegende Kredit die Kriterien zur Notwendigkeit und der zeitlichen Dringlichkeit erfüllt.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zum jährlich wiederkehrenden Gemeindebetrag an den Verein Samowar für die Jahre 2022–2025.

ALLGEMEINE AUSGANGSLAGE ZU DEN VERORDNUNGEN GEBÜHRENAUSHALTE ENTSORGUNG, SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND WASSERVERSORGUNG

Die Verordnungen und Reglemente in den Gebührenaushalten Entsorgung/Abfall, Siedlungsentwässerung und Wasser sind nicht mehr zeitgemäss. In den letzten Jahren sind neue Anforderungen entstanden und der gelebte Betrieb hat sich weiterentwickelt. Einige rechtliche Grundlagen schränkten den Handlungsspielraum für Bevölkerung und Verwaltung ein. Mit den überarbeiteten Verordnungen stehen der Gemeinde Männedorf aktuelle Instrumente zur Umsetzung auf kommunaler Stufe zur Verfügung.

In Art. 9 der Gemeindeordnung werden jene Rechtsgrundlagen aufgeführt, die von der Gemeindeversammlung erlassen werden. Darin aufgeführt ist die Abfallverordnung, die neu als Verordnung Entsorgung vorgelegt wird. Die Verordnungen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung werden nicht explizit erwähnt. Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat weniger wichtige Rechtssätze. Der Gemeinderat hat deshalb aufgrund der Wichtigkeit zu entscheiden, ob diese beiden Verordnungen den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung vorgelegt werden oder ob er die Verordnung selbst erlässt. Da die beiden Verordnungen einen breiten Personenkreis betreffen und weitgehende Vorgaben für die Bevölkerung von Männedorf machen, werden die Verordnungen der Gemeindeversammlung vorgelegt.

In den Verordnungen erfolgt eine Beschränkung auf die grundlegendsten Bestimmungen. Damit werden die Verordnungen kurz und einfach lesbar. Die detaillierten Ausführungsregelungen sind in separaten Reglementen zu den Verordnungen festgehalten.

Die drei neuen Verordnungen und die dazugehörenden Reglemente werden per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die Verordnungen und Reglemente können auf der Webseite www.maennedorf.ch/gemeindeversammlung eingesehen werden.

6. VERORDNUNG ENTSORGUNG

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Entsorgung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Das Abfall- und Entsorgungsrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, technische Verordnung über Abfälle usw.) und des Kantons (Abfallgesetz usw.) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 Abfallgesetz eine Verordnung zum Abfall resp. zur Entsorgung zu erlassen und das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle und die Gebühren zu regeln. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Baudirektion.

Die derzeit gültige Abfallverordnung Männedorf vom 8. Dezember 2003 entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Aufgrund angepasster übergeordneter gesetzlicher Vorgaben, gesellschaftlicher Veränderungen und um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, die Verordnung komplett zu revidieren.

Die bisherige Abfallverordnung wird neu als Verordnung Entsorgung bezeichnet. Die überarbeitete Verordnung Entsorgung wurde bereits vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) geprüft und für in Ordnung befunden.

Erwägungen

Die Verordnung Entsorgung wurde neu gegliedert. Es werden Begriffe und Definitionen aus den übergeordneten Gesetzen übernommen und die Zuständigkeiten, die Organisation und die Pflichten geregelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Es werden wie bis anhin eine Grundgebühr pro Haushalt und volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Im Zweck der Verordnung wird die Wertstoffhaltung und Schliessung von Stoffkreisläufen aufgenommen. In der Verordnung wird bewusst auf Wiederholung von übergeordnetem Recht verzichtet.

Die weiteren organisatorischen und finanziellen Details und Einzelheiten werden neu in einem Reglement Entsorgung festgehalten, deren Erlass in die Kompetenz des Gemeinderats fällt. Im Reglement Entsorgung sind die Abfallarten und die mengenabhängigen Gebühren definiert.

Mit der vorgeschlagenen neuen Fassung der Verordnung Entsorgung steht der Gemeinde Männedorf ein aktuelles Instrument zur Umsetzung des Entsorgungsrechts auf kommunaler Stufe zur Verfügung. Durch die Festlegung der mengenabhängigen Gebühren im Reglement Entsorgung kann der Gemeinderat flexibel auf zukünftige Veränderungen eingehen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK geht nach Massgabe ihrer finanzrechtlichen Prüfungsbefugnis davon aus, dass die Anwendung der vorgelegten Erlasse in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auch in Zukunft das Erreichen eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades garantieren. Zudem erwartet die RPK keine grossen Veränderungen bei den jeweiligen Gebühren für die Haushalte.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zu den Verordnungen in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

7. VERORDNUNG SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Siedlungsentwässerung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

2. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001 entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Sie soll deshalb durch eine neue Verordnung Siedlungsentwässerung ersetzt werden.

Die Verordnung Siedlungsentwässerung beinhaltet wesentlichen Bestimmungen, die heute sinngemäss im Reglement Siedlungsentwässerung zu finden sind. Daraus ergibt sich eine vollständig neue Struktur innerhalb der beiden Dokumente, die eine direkte Gegenüberstellung verunmöglicht.

Die Verordnung baut auf einer Musterverordnung des AWEL auf. Diese bildet das Gerüst für eine zeitgemässe Struktur, die der Gemeinde in einer bestimmten Bandbreite Spielraum für individuelle Ausprägungen gibt.

Die für den Vollzug massgebenden Regelungen sind im Reglement Siedlungsentwässerung auf Stufe Gemeinderat festgesetzt.

Erwägungen

Neben sprachlichen Anpassungen und Änderungen, die sich aufgrund der Anpassungen in der Organisation der Gemeinde seit 2001 ergeben, wurden die zwei folgenden Aspekte verändert.

1. Anpassungen beim Gebührensystem
2. Verwendung von Abwassergebühren

Anpassungen beim Gebührensystem

Beim Gebührensystem für die Abwassergebühren wird das Verursacherprinzip gestärkt.

Bei den einmaligen Anschlussgebühren erfolgt die Gebührenberechnung nicht mehr nach der Gebäudeversicherungssumme. Diese hat nur einen sehr indirekten Zusammenhang zur Menge des anfallenden Abwassers und zu den Kosten, die der Allgemeinheit für die Ableitung und Reinigung des Abwassers anfallen.

Künftig werden die Anschlussgebühren, die einen Einkauf in die Abwasserinfrastruktur der Gemeinde darstellen, gemäss der tatsächlichen Beanspruchung dieser Infrastruktur erhoben. Dazu wird zum einen eine Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser erhoben. Die Höhe dieser Gebühr orientiert sich am Leitungsquerschnitt der Trinkwasseranschlussleitung. Je grösser diese ist, desto mehr Schmutzabwasser kann eine Liegenschaft produzieren.

Zum anderen wird eine Anschlussgebühr für das Regenabwasser erhoben. Diese ist nur fällig, wenn tatsächlich Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den versiegelten Flächen auf dem Grundstück. Je mehr Flächen versiegelt sind, desto höher fällt die Gebühr aus.

Bei der jährlich anfallenden Benutzungsgebühr werden künftig eine Schmutzabwassergebühr und eine Regenabwassergebühr erhoben. Bei der Schmutzabwassergebühr wird am Wasserverbrauch als Grundlage für die Gebührenberechnung festgehalten. Die Regenabwassergebühr wird neu anhand der versiegelten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, berechnet.

Die heutige Grundgebühr, bei der die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenberechnung verwendet wird, entfällt.

Verwendung von Abwassergebühren

Die Gemeinde hat aus dem übergeordneten Gewässerschutzrecht eine Aufsichtspflicht über private Abwasseranlagen. Diese Aufsichtspflicht beinhaltet die Sicherstellung, dass private Abwasserleitungen dicht und funktionstüchtig sind. Dazu sind regelmässig (alle rund 15 – 20 Jahre) Kanalfernsehaufnahmen erforderlich. Die Gemeinde kann solche Aufnahmen von Privaten auf Kosten der Privaten einfordern.

Weil alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken gleichermassen von dieser Regelung betroffen sind, kann die Gemeinde neu für solche Aufnahmen Gebührengelder einsetzen. Sie kann die Aufnahmen im Zusammenhang mit Sanierungs- oder Neubauprojekten bei der öffentlichen Kanalisation machen. Daraus ergeben sich Synergien und eine bessere Qualität der Anschlüsse von Liegenschaftsentwässerung an öffentliche Kanalisationen. Schadhafte private Abwasserleitungen sind wie bis anhin durch die Eigentümerinnen und Eigentümer zu sanieren.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK geht nach Massgabe ihrer finanzrechtlichen Prüfungsbefugnis davon aus, dass die Anwendung der vorgelegten Erlasse in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auch in Zukunft das Erreichen eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades garantieren. Zudem erwartet die RPK keine grossen Veränderungen bei den jeweiligen Gebühren für die Haushalte.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zu den Verordnungen in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

8. VERORDNUNG WASSERVERSORGUNG

Thomas Lüthi, Ressortvorsteher Hochbau

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Verordnung Wasserversorgung vom 25. Oktober 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Verordnung Wasserversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Die öffentliche Wasserversorgung im Kanton Zürich wird durch Gemeinden und Städte, Gruppenwasserversorgungen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften sichergestellt. Bisher regelte die Verordnung für Strom und Wasser vom 1. Oktober 2011, einige Details wie beispielsweise die Netzkostenbeiträge auf Gemeindestufe. Eine eigene Verordnung zur Wasserversorgung gab es nicht.

Die neue Verordnung zur Wasserversorgung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand wie auch der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Gemeindegebiet. So kann eine zuverlässige Wasserversorgung auch auf Generationen hinaus sichergestellt werden.

Erwägungen

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen sicher. Weitere Wasserqualitäten, wie Brauchwasser – d.h. für gewerbliches oder industrielle Zwecke bestimmtes Wasser, das nicht als Trinkwasser geeignet ist –) werden seitens der Wasserversorgung nicht angeboten. Das Trinkwasser in Männedorf setzt sich zu 55% aus Seewasser und zu 45% aus Quellwasser von Goldingen zusammen.

Für den Anschluss von privaten Installationen an das öffentliche Verteilnetz werden Netzkostenbeiträge erhoben. Die Beiträge berechneten sich bisher in Prozent des Gebäudeversicherungswerts bzw. von dessen Zunahme durch Um- und Erweiterungsbauten. Der einmalige Netzkostenbeitrag wurde bisher pro Objekt entrichtet und bemisst sich neu nach der Beanspruchung des Netzes der Wasserversorgung (Leitungsquerschnitt der Hauszuleitung). Er ist unabhängig davon geschuldet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Diese Regelungen gelten für alle Bauvorhaben für die das Baugesuch nach dem 1. Januar 2022 eingereicht wird.

Die neue Bemessungsgrundlage erfolgt für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und bauwilligen Personen verursachergerecht. Die neue Berechnungsgrundlage ist transparent und einfach.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK geht nach Massgabe ihrer finanzrechtlichen Prüfungsbefugnis davon aus, dass die Anwendung der vorgelegten Erlasse in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auch in Zukunft das Erreichen eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades garantieren. Zudem erwartet die RPK keine grossen Veränderungen bei den jeweiligen Gebühren für die Haushalte.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zu den Verordnungen in den Gebührenbereichen Entsorgung, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

Verordnung Entsorgung (Ent Ve)

(vom 25. Oktober 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR 7.03.101

Version:
Zur Abnahme GR V 1.001

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Aufgaben	3
Sammlung und Dienste	3
Information	4
III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen	4
Umgang mit Abfällen.....	4
Verbote	4
IV. Finanzierung und Gebühren	4
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	4
Gebühregrundsätze	5
Gebührenfestlegung.....	5
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	5
Vollzug	5
Kontrolle.....	5
Strafbestimmungen	6
VI. Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten	6

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	§ 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994, Art. 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Recycling- und Abfallwirtschaft in der Gemeinde Männedorf. ² Diese Verordnung gilt für Personen im ganzen Gemeindegebiet, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen zu dieser Verordnung erlassen. ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung geringstmöglich zu halten, Ressourcen zu schonen, Wertstoffe zu erhalten und Stoffkreisläufe zu schliessen.

II. Aufgaben

Sammlung und Dienste	Art. 3 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden. ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Kunststoff, Grünabfälle, Textilien und Altöl aus Haushalten weitmöglichst getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten. ³ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
----------------------	---

Information

Art. 4

¹ Die Gemeinde informiert Bevölkerung und Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können.

² Die Gemeinde erhebt Daten über die Recycling- und Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, -arten, -herkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Umgang mit Abfällen

Art. 5

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

² Übrige Abfälle müssen selbständig auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Verbote

Art. 6

¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushaltsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

² Es ist verboten, Abfälle der Kanalisation zuzuführen oder ausserhalb von bewilligten Sammelstellen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel.

IV. Finanzierung und Gebühren

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Art. 7

¹ Für die kommunale Recycling- und Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Rechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Gebühregrundsätze	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.</p> <p>² Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit (Einfamilienhaus, Wohnung) oder Betrieb jährlich erhoben.</p> <p>³ Für mengenabhängige Abfallarten werden Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben. Die mengenabhängigen Abfallarten sind im Reglement Entsorgung definiert.</p>
Gebührenfestlegung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt Ausgestaltung und Höhe der Entsorgungsgebühren und Art der Gebührenerhebung im Reglement Gebühren fest.</p> <p>² Die dafür massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Entsorgungstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p>

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Entsorgung zu dieser Verordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>
Kontrolle	<p>Art. 11</p> <p>¹ Abfallcontainer können zu Kontrollzwecken geöffnet und durchsucht werden.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>

Strafbestimmungen

Art. 12

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 Abfallgesetz, anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen gemäss Art. 6 Abs. 2 wegwirft oder liegen lässt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Abfallverordnung vom 8. Dezember 2003 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum

Verordnung Siedlungsentwässerung (Sie Ve)

(vom 25. Oktober 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR xxx

Version:
Zur Abnahme GR V 6

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	4
Rechtsgrundlage.....	4
Geltungsbereich	4
Zweck	4
II. Allgemeine Bestimmungen	4
Strategische Planung	4
Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
Regenabwasser.....	5
Nicht verschmutztes Regenabwasser	5
Grund-, Sicker- und Hangwasser.....	5
Stetig anfallendes Abwasser	5
Anlagen- und Kanalisationskataster	6
Kataster der Betriebe	6
Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins.....	6
Eigentum der Gemeinde.....	6
III. Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von	6
Abwasseranlagen.....	6
Anschlusspflicht.....	6
Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	7
Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	7
Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen.....	7
IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	7
Grundsätze	7
Führungsinstrument	8
Abwassergebühren	8
Bemessung der Anschlussgebühr	8
Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	8
Mehrmaliges Erheben von Anschlussgebühren.....	9
Bemessung der Benutzungsgebühr	9
Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9

Schuldner	10
Rechnungsstellung und Fälligkeit	10
V. Kontrollen und Bewilligungen	10
Kontrollen	10
Bewilligungen	10
VI. Schlussbestimmungen.....	11
Vollzug	11
Inkrafttreten	11

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	§ 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere a. die Versickerung, Sammlung, Ableitung und Behandlung von Abwasser, b. die Finanzierung der Anlagen der Siedlungsentwässerung,
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt den Schutz der Gewässer und definiert dazu die Rechte und Pflichten der öffentlichen und privaten Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Anlagen der Siedlungsentwässerung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Strategische Planung	Art. 3 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die strategische Planung, um die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung langfristig sicherzustellen. Diese stützt sich auf a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und b. die Finanzplanung.
Öffentliche und private Abwasseranlagen	Art. 4 ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen, b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden. ² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln,

Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Regenabwasser

Art. 5

¹ Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet er zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

² Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen gilt als verschmutztes Abwasser und muss einer Behandlung zugeführt werden.

Nicht verschmutztes Regenabwasser

Art. 6

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist in erster Priorität direkt zu versickern.

² Ist die Versickerung nur schlecht möglich, muss das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückgehalten und langsam versickert werden. Ist die langsame Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität in eine Regenabwasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

³ Wo notwendig ordnet der Gemeinderat zum Schutz des Gewässers Rückhaltmassnahmen an.

Grund-, Sicker- und Hangwasser

Art. 7

¹ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden.

² Ist eine Fassung aufgrund der örtlichen Verhältnisse notwendig, ist es in erster Priorität auf demselben Grundstück wieder zur versickern oder in zweiter Priorität in eine Regenabwasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Stetig anfallendes Abwasser

Art. 8

¹ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser darf nicht einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Es ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern.

² Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität in eine Regenabwasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Anlagen- und Kanalisationskataster

Art. 9

¹ Die Gemeinde führt einen Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs für die Abwasseranlagen.

² Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen aus, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Der Kataster umfasst auch die Versickerungsanlagen.

³ Die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Kataster der Betriebe

Art. 10

¹ Die Gemeinde führt einen Kataster über die Industrie- und Gewerbebetriebe.

² Die Betriebsinhaberinnen bzw. -inhaber sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Art. 11

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

III. Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Anschlusspflicht

Art. 12

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation eingeleitet und in einer Abwasserreinigungsanlage behandelt werden.

² Erweist sich die Abwassereinleitung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer Anschlussleitung beteiligen.

Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Art. 13

¹ Schafft der Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasserleitung die Möglichkeit, bestehende Grundstücke daran anzuschließen, sind deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zum Anschluss verpflichtet.

² Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Baurealisierung vorzunehmen.

Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Art. 14

¹ Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümer auf ihre Kosten an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Art. 15

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für abwassererzeugende Nutzungen verwendet, ist die erzeugte Abwassermenge mittels eines Wasserzählers nachzuweisen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt die Gemeinde die Abwassermenge anhand von Erfahrungswerten fest.

IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Grundsätze

Art. 16

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren wird so angesetzt, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Mit den Abwassergebühren werden auch die Kosten für die Erhebung des Zustands privater Abwasseranlagen finanziert.

³ Alle Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die Wasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, sind gebührenpflichtig.

Führungsinstrument	<p>Art. 17</p> <p>Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument, um die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die jeweils nächsten 10 Jahre zu planen, um eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen.</p>
Abwassergebühren	<p>Art. 18</p> <p>Die Gemeinde erhebt</p> <ol style="list-style-type: none">Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Kanalisation, unabhängig davon, ob beim Anschluss Ausbauten der Kanalisation getätigt werden müssen oder nicht,Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung und für die Behandlung des verschmutzten Abwassers.
Bemessung der Anschlussgebühr	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr setzt sich aus Beiträgen für die Ableitung des zu erwartenden Schmutz- und Regenabwassers zusammen und bemisst sich nach der Beanspruchung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>² Für den Anfall von Schmutzwasser ist der Leitungsquerschnitt der Wasseranschlussleitung massgebend, für den Anfall von Regenabwasser die effektiv versiegelte Grundstücksfläche.</p> <p>³ Die Höhe der Anschlussgebühren sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Die periodische Anpassung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.</p>
Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentliche Kanalisation fällig.</p> <p>² Schliesst eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer die Liegenschaft nicht an, ist der Beitrag geschuldet sobald ein rechtskräftiger Anschlussscheid vorliegt.</p>

³ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses in Rechnung gestellt.

⁴ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Gemeinde eine erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich aus den zusätzlich entstehenden Kosten für die Ableitung und Behandlung des Abwassers ergibt.

Mehrmaliges Erheben von Anschlussgebühren

Art. 21

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden keine weiteren Anschlussgebühren erhoben.

Bemessung der Benutzungsgebühr

Art. 22

¹ Die Benutzungsgebühr ist jährlich geschuldet und wird für das Schmutzabwasser und das Regenabwasser separat erhoben. Das Verhältnis von Schmutzabwassergebühr zu Regenabwassergebühr beträgt über den gesamten Ertrag der Benutzungsgebühren gerechnet 80 : 20.

² Die Benutzungsgebühr für das Schmutzabwasser ergibt sich aus der Summe

- a. der Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück, wobei diese auf Basis des Leitungsquerschnitts der Wasseranschlusssleitung berechnet wird und
- b. einer Mengengebühr pro angeschlossenem Grundstück, wobei diese aufgrund des jährlichen Trinkwasserverbrauchs berechnet wird.

Das Verhältnis von Grundgebühr zu Mengengebühr betragen über den gesamten Ertrag gerechnet 60 : 40.

³ Die Benutzungsgebühr für das Regenabwasser ergibt sich aus der effektiv versiegelten Fläche (Dächer, Wege, Hof- und Vorplätze), die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Sie wird gestaffelt in Schritten von 100 m² erhoben.

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Art. 23

¹ Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer haben höhere Gebühren¹⁾ zu bezahlen, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

1) Die Berechnung erfolgt nach Anhang «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018)

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Gebäude und Anlagen basiert.

³ Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Kanalisation ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

Schuldner

Art. 24

Die Gebühren sind von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

Art. 25

Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unter dem Jahr können Akontorechnungen gestellt werden. Die Rechnung wird in Form einer Verfügung eröffnet.

V. Kontrollen und Bewilligungen

Kontrollen

Art. 26

¹ Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

² Die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Bewilligungen

Art. 27

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser und die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb sanitärer Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung.

² Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Gebühren und ein Reglement Siedlungsentwässerung zu dieser Verordnung. Diese regeln

- a. die Gebührentarife,
- b. die Zuständigkeiten beim Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- c. die Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde,
- d. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Inhaberinnen bzw. Inhabern von Abwasseranlagen zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung.

³ Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

⁴ Der Gemeinderat kann Dritte für bestimmte Vollzugsaufgaben beziehen.

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum

Anhang: Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe

Verordnung Wasserversorgung (Was Ve)

(vom 25. Oktober 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR xxx

Version:
Zur Abnahme GR V 10

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Rechtsgrundlage.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
II. Aufgaben	3
Aufgabe der Wasserversorgung.....	3
Private Wasserversorgungen	3
Anschlüsse.....	3
Erstellung der Anschlüsse	3
Gemeinsame Anschlüsse.....	3
Messstelle und Kommunikation	4
Quartierplan	4
Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses	4
Verteilnetz	4
Öffentliche Brunnen.....	4
III. Gebühren	4
Anschlussgebühren	4
Netzanschlusskostengebühr	5
Netzkostengebühr	5
Anschlüsse ausserhalb Bauzone.....	5
Temporäre Anschlüsse.....	6
Kosten für Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Verlegung	6
Trinkwassergebühren.....	6
IV. Vollzug und Schlussbestimmungen.....	6
Vollzug.....	6
Inkrafttreten	6

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991
Art. 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017

II. Aufgaben

Aufgabe der Wasserversorgung Art. 1
¹ Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser im Gemeindegebiet im Rahmen des Generellen Wasserversorgungsplans und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen sicher.

² Ausserhalb der Bauzone besteht eine Versorgungspflicht nur soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Private Wasserversorgungen Art. 2
Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das Netz der Wasserversorgung darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Anschlüsse Art. 3
Anschlüsse werden auf Gesuch hin durch die Wasserversorgung bewilligt.

Erstellung der Anschlüsse Art. 4
¹ Die Wasserversorgung erstellt die Anschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt am Netz und dem Grenzpunkt am Objekt. Sie erstellt die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers.

² Mit der Übernahme der Kosten oder der Netzkostengebühr erwirbt die Kundin bzw. der Kunde weder Eigentum im öffentlichen Grund noch wird dadurch der massgebliche Verknüpfungspunkt verlegt.

Gemeinsame Anschlüsse Art. 5
Die Wasserversorgung ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Sie ist - ohne Kostenfolge für die Wasserversorgung oder die weiteren Kunden - berechtigt, Objekte Dritter an eine bestehende Anschlussleitung anzuschliessen. Dabei wird der Verknüpfungspunkt verlegt.

Messstelle und Kommunikation	Art. 6 Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verpflichtet, den für die Erschliessung und den Anschluss erforderlichen Platz oder Raum inklusive Messstelle, Telekommunikationsanschluss und Strom für den Betrieb der Messstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Quartierplan	Art. 7 Werden die Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen eines Quartierplans vollumfänglich von den Grundeigentümern getragen, entfällt die Netzkostengebühr sofern der Anschluss innerhalb der folgenden 10 Jahre erfolgt.
Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses	Art. 8 Werden Netzanschlüsse auf Wunsch der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers verlegt, geändert oder erneuert, trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer sämtliche damit verbundenen Kosten.
Verteilnetz	Art. 9 ¹ Die Gestaltung des Verteilnetzes werden durch die Wasserversorgung festgelegt. Die Entschädigung wird im Reglement Wasserversorgung festgelegt. ² Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, sind zu plombieren.
Öffentliche Brunnen	Art. 10 Brunnen auf öffentlichem Grund und deren Leitungen werden von der Wasserversorgung auf eigene Kosten betrieben und unterhalten.

III. Gebühren

Anschlussgebühren	Art. 11 ¹ Für den Anschluss eines Objekts an das Wassernetz der Gemeinde Männedorf sind Anschlussgebühren geschuldet. Diese setzen sich aus Netzanschlusskostengebühren und Netzkostengebühren zusammen. Sie sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder der Bauberechtigten bzw. dem Bauberechtigten als Anschlussnehmer zu tragen. ² Die Anschlussgebühren werden aufgrund des bei der Bewilligung des Anschlusses gültigen Tarifs festgesetzt. Die Gebühren werden mit
-------------------	--

der Erstellung fällig. Die Wasserversorgung kann Akontozahlungen verlangen.

Netzanschlusskostengebühr

Art. 12

¹ Die Netzanschlusskostengebühr umfasst alle Kosten die für die Erstellung der Anschlussleitung von der Verknüpfung (inklusive) bis zum Grenzpunkt am Objekt und für die Absperrarmatur erforderlich sind (inklusive Tiefbau, Leitungsschutz, Leitung, Hauseinführung und Messung).

² Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Bauarbeiten, Rohr- oder Leitungsschutz und Hauseinführung) werden im privaten Grund nach Angaben der Wasserversorgung von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer auf ihre Kosten bereitgestellt. Sie können dazu die Wasserversorgung beauftragen.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Netzkostengebühr

Art. 13

¹ Die einmalige Netzkostengebühr ist pro Objekt zu entrichten und bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes der Wasserversorgung (Leitungsquerschnitt). Sie ist unabhängig davon geschuldet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

² Wird die Anschlusskapazität erhöht oder ohne Bewilligung überschritten, ist eine der Überschreitung entsprechende Netzkostengebühr zu leisten.

³ Im Brandfall oder bei Abbruch des angeschlossenen Objekts werden bei einem anschliessenden Neubau die bisher bezahlten Netzkostengebühren angerechnet, sofern mit dem Neubau innert 5 Jahren nach dem Ereignis begonnen wird und der Erstanschluss vor weniger als 50 Jahren erfolgte.

Anschlüsse ausserhalb Bauzone

Art. 14

Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone kann die Wasserversorgung anordnen, dass die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer an die Kosten des Unterhalts und die Erneuerung der Anschlussleitung und Anlagen inklusive allfälliger Leitungsschutz- und Grabarbeiten in öffentlichem und privatem Grund beitragen oder diese voll zu tragen haben.

Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 15</p> <p>Bei temporären Anschlüssen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw. gehen die Kosten der Erstellung und des Abbaus zu Lasten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers. Eine Netzkostengebühr ist nicht geschuldet.</p>
Kosten für Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Verlegung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der Wasserversorgung.</p> <p>² Die Wasserversorgung entscheidet, ob und wann bestehende Anschlussleitungen erneuert werden müssen.</p> <p>³ Die Kosten der Erneuerung und Reparatur der Anschlussleitung inklusive bauliche Voraussetzungen im privaten Grund sind von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer zu tragen.</p>
Trinkwassergebühren	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach bezogenen Kubikmetern Trinkwasser fest.</p> <p>² Für Mieterinnen bzw. Mieter, Pächterinnen bzw. Pächter, die sich nicht anmelden bzw. nicht abmelden, haften die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Grundstücke solidarisch.</p>

IV. Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Wasserversorgung zu dieser Verordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 19</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Die Verordnung über Netzkostenbeiträge Strom und Wasser vom 1. Oktober 2011 tritt in Bezug auf das Wasser auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Männedorf wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (früher hiess dies «entmündigt» oder «bevormundet»), sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen

Wenn Sie in Männedorf stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort.

Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung

Sie können **innert 5 Tagen** nachdem der Beleuchtende Bericht (früher hiess dies «Weisung») an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt – und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt – oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie **innert 5 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Stimmrechtsrekurs** erheben.

Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie **innert 30 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Rekurs** erheben.

Anforderungen an eine Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen zu senden.

Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Inhalt Offsetpapier, hergestellt aus chlorfrei gebleichten Fasern





Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

www.maennedorf.ch
www.crossiety.ch/maennedorf